

Statuten des Vereins

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Werbefördervereinigung Österreich (WEFÖ)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf ganz Deutschland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Werbebereitschaft von Unternehmen (im Besonderen von EPU & KMU) zu erhöhen. So soll diesen Unternehmen (Antragsteller genannt) kostenlos die vielen Vorteile zweckmässiger Werbung erläutert und unter anderem mit zeitlich begrenzten Nutzungsangeboten (Gratiswebsites, Gratis-Multimedia Tools wie Audio und Videodateien) die Vorteile professioneller Werbung veranschaulicht werden. Weiters sollen Unterstützungen in Form kostenloser Arbeitsstunden über die WEFÖ selbst oder die WEFÖ Partnerunternehmen (Werbeagenturen) erlassen werden. Ausserdem soll österreichischen KMU durch Finanzierungsprogramme (vermittelte Mikrokredite und Factoring) der Zugang zu höherpreisigen Werbedienstleistungen ermöglicht werden

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veröffentlichungen in Blogs
 - b) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes,
 - c) Betreiben einer Website sowie eines Youtube-Kanals.
 - d) Recherchearbeit
 - e) Marktbeobachtung, Analyse und Evaluierung relevanter Entwicklungen

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Spenden
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Erträge aus dem Verkauf und der Zurverfügungstellung von Medien bzw. Werbedienstleistungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche Unternehmen und Vereine, die bei der WEFÖ um eine

Unterstützung in Form von Gütern oder Dienstleistungen ansuchen (Antragsteller).

Außerordentliche Mitglieder sind jene Unternehmen oder Vereine, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder durch die Zuverfügungstellung ermässiger Arbeitsstunden (z.Bsp. als Werbeagentur) fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sowie juristische Personen, deren Zweck die Förderung der Interessen des Vereins ist.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als 10 Jahre nicht aktiv an der Vereinsarbeit mitgewirkt hat.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied a) das Ansehen des Vereins schädigt, b) die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt, c) den Vereinszweck gefährdet d) ein unehrenhaftes Verhalten setzt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist – ohne anders lautenden Vorstandsbeschluss – bis 31. März des Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (§ 9, Abs. 2 lit. b) verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 12), die Rechnungsprüfung (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, b) schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, c) schriftlichen begründeten Antrag der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen. In diesem Antrag der Rechnungsprüfer muss ein allfälliger Verstoß des Vorstandes oder eines Mitgliedes desselben gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG 2002 festgestellt und erläutert werden. d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten), e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2) binnen vier Wochen.
- (3) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens vier Wochen vor deren Zeitpunkt schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Zusendung des Mitteilungsblattes, in welchem Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie deren Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post, per Telefax oder per E-Mail eingelangt sein.
- (5) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Niemand darf mehr als zwei Stimmen zusätzlich übernehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist an keine Bedingungen - insbesondere an Vorgaben hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens - zu knüpfen. Dies bedeutet, dass die Person, der ein Stimmrecht übertragen wurde, dieses nach bestem Wissen und Gewissen ausüben kann.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, oder zumindest ein Mitglied des Vorstandes.
- (9) Die Protokolle der Generalversammlung führt ein ordentliches Vereinsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes. 3 c) Entlastung des Vorstandes; d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen gleichberechtigt aus, eine ausdrückliche Aufteilung der Funktionen ist nicht vorgesehen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist für eine unbegrenzte Anzahl an Funktionsperioden möglich.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand, der aus 2 Personen besteht, fasst seine Beschlüsse ausschliesslich einstimmig.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt nach Absprache eines seiner Mitglieder.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/der Nachfolger/s wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit Art und Inhalt der jeweiligen Aktivitäten im Einvernehmen mit den Mitgliedern.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Es existiert aufgrund der Ausübung eines freien Gewerbes durch den Verein ein gewerberechtlicher Geschäftsführer, welcher in geringfügigem Verhältnis beim Verein als Dienstnehmer beschäftigt ist.
Er wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand bestellt.
Eine wiederholte Wiederbestellung auf jeweils fünf Jahre ist unbeschränkt möglich.
- (2) Der Geschäftsführer ist für den Verein grundsätzlich nicht vertretungsbefugt. Er haftet gegenüber dem Verein im Falle, dass der Verein direkt für Antragsteller werbliche Leistungen erbringt – lediglich für die fachlich einwandfreie Ausübung des freien Gewerbes „Werbeagentur“. Der Geschäftsführer ist jedoch und ausschliesslich mit Individualvollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte vertretungsbefugt. (z.Bsp. Eröffnung von Bankkonten inklusive Zeichnungsberechtigung, Anmeldung zu FinanzOnline u.a.)

§ 14: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom gesamten Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Bei rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen sowie Vertretungen des Vereins nach außen gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das

zuständige Vereinsorgan.

- (5) Für die Vorsitzführung in der Generalversammlung gilt § 9 Abs. 9.
- (6) Die Protokolle der Vorstandssitzungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (7) Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist für eine unbegrenzte Anzahl von Funktionsperioden möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dem Vorstand oder einem der Mitglieder des Vorstandes, sowie zur Auslegung dieser Statuten wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
- (2) Vereinsmitglieder können die Einberufung des Schiedsgerichtes binnen vier Wochen nach dem Auftreten eines Streitfalles nach § 15 Abs. 1 schriftlich beim Vorstand beantragen. Das Schiedsgericht hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags zusammenzutreten.
- (3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 587 - 598 ZPO.
- (4) Das Schiedsgericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern, sowie drei Ersatzmitgliedern, die im Falle der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes tätig werden. Es ist jederzeit darauf Bedacht zu nehmen, dass das Schiedsgericht aus Personen beiderlei Geschlechts besteht.
- (5) Bei Zusammentreten des Schiedsgerichtes bestimmen dessen Mitglieder aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden für die Dauer des jeweiligen Verfahrens.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Schiedssprüche des Schiedsgerichtes/des Schiedsrichters sind von keinem Organ des Vereins anfechtbar.
- (7) Das Amt der Schiedsrichter ist unvereinbar mit allen anderen Vereinsfunktionen.
- (8) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist für eine unbegrenzte Anzahl von

Funktionsperioden möglich.

- (9) Das Schiedsgericht ist befugt, rechtskundigen Rat auch bei Nichtmitgliedern einzuholen.
- (10) Die Schiedssprüche sind für Vereinsmitglieder sowie für die Vereinsorgane bindend.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18: Gültigkeit des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.